

# Beitragsverfahren

(insbesondere bei den Arbeitgebern)

Stand: 01.04.2019

Das Verfahren des Beitragsbezugs (Zahlungsperioden, Akontozahlungen, Mahnung etc.) ist im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie in der dazugehörigen Verordnung (AHVV) geregelt. Die vorliegende Darstellung soll einen raschen **Überblick über das Verfahren und die Rechtslage** bieten.

Die hier dargelegte Praxis der AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) geht von **Standardfällen** aus. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die hier dargelegte „Praxis“ ist in weiten Teilen durch Gesetz und Verordnung bereits vorgegeben. Sie schildert im Übrigen auch nur die Verfahrensfragen und Abläufe. Das materielle Beitragswesen (z.B. „welcher Lohn ist ahv-pflichtig“) ist umfassender dargestellt in:

- <http://www.ahv.li/beitraege/allgemeines.html>
- <http://www.ahv.li/online-schalter/beitrags-skriptum.html>

## 1. Zahlungsperioden

1.1 **Arbeitgeber** haben die Beiträge periodisch zu überweisen (Art. 30 Abs. 1 AHVV):

- 1.1.1 bei jährlichen Lohnsumme von weniger als CHF 12'000.-: 1 x im Jahr;
- 1.1.2 bei einer jährlichen Lohnsumme ab CHF 12'000.- bis CHF 200'000.-: vierteljährlich;
- 1.1.3 bei einer jährlichen Lohnsumme von über CHF 200'000.-: monatlich.

1.2 Die **übrigen Beitragszahler** (Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und Personen, die der Rentnersteuer unterstehen, freiwillig Versicherte) überweisen die Beiträge (Art. 30 Abs. 2 AHVV):

- 1.2.1 in der Regel vierteljährlich.
- 1.2.2 ausnahmsweise 1 x im Jahr (typischerweise bei Erfassen „im Nachhinein“, also von Hausfrauen, Studenten, selbständig Erwerbstätige im Nebenerwerb).

1.3 Alle Beitragspflichtigen können sich auch freiwillig für einen monatlichen Zahlungsrhythmus entscheiden (Art. 30 Abs. 3 AHVV). Ausserdem können säumige Abrechnungspflichtige von der AHV zur monatlichen Zahlung verpflichtet werden (Art. 30 Abs. 4 AHVV).

1.4 Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind **innert 10 Tagen** nach deren Ablauf zu bezahlen (Art. 30 Abs. 5 AHVV).

## 2. Akontozahlungen der Arbeitgeber

- 2.1 Die periodisch zu entrichtenden Akontozahlungen werden aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme, welche die Arbeitgeber bekannt zu geben haben, festgesetzt (Art. 34 Abs. 1 AHVV).
- 2.2 Die AHV versendet dazu eine entsprechende Mitteilung. Wenn dazu eine Rückmeldung eingeht, übernimmt die AHV die in der Rückmeldung genannte Lohnsumme und gibt dem Arbeitgeber die Zahlungsperiode bekannt. Wenn aber keine solche Rückmeldung eingeht, schätzt die AHV die voraussichtliche Lohnsumme selbst (bspw. auf der Basis der Lohnsumme des Vorjahres).
- 2.3 Eine wesentliche Änderung der laufenden Lohnsumme hat der Arbeitgeber der AHV zu melden (Art. 34 Abs. 2 AHVV). Als wesentlich gelten Veränderungen von 10 % (eine Veränderung der jährlichen Lohnsumme von weniger als CHF 20'000.- muss nicht gemeldet werden).

### **3. Jährliche Schlussabrechnung der Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätigen**

- 3.1 Die Arbeitgeber haben **bis 31. Januar des Folgejahres** die nötigen Angaben zur Erfassung der Lohnsumme und der Beschäftigungsdauer der einzelnen Arbeitnehmer für die Schlussabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern (Art. 35 Abs. 2 AHVV).
- 3.2 Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht, so setzt die AHV die geschuldeten Beiträge durch eine Veranlagungsverfügung fest (Art. 37 AHVV).
- 3.3 **Bei selbständiger Erwerbstätigkeit** ist das Verfahren zur Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens ein anderes (Art. 41 ff. AHVG, Art. 15 ff. AHVV). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AHV (+423 238 16 16).

### **4. Mahnung für Abrechnung und Beitragszahlung**

- 4.1 Werden innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlt oder die notwendigen Angaben für die Abrechnung nicht gemeldet, mahnt die AHV unverzüglich und setzt eine **Nachfrist von 10 bis 20 Tagen** an (Art. 31 Abs. 1 AHVV).
- 4.2 Sofern diese Nachfrist ungenutzt verstreicht, erlässt die AHV **unverzüglich eine weitere Mahnung** (Art. 31 Abs. 2 AHVV). Bei dieser Mahnung ist zusätzlich eine **Mahngebühr von CHF 20.- bis CHF 200.-** aufzuerlegen und auf die weiteren Folgen der Missachtung der Mahnung hinzuweisen.
- 4.3 **Praxis bei Verletzung der Abrechnungspflicht:** Wer die Frist für die Abrechnung aus objektiven Gründen nicht einhalten kann, soll sich vorgängig an die AHV wenden.
- 4.4 **Praxis bei Verletzung der Zahlungspflicht, wenn:**
  - 4.4.1 Für Beiträge unter CHF 50.- entstehen keine Mahnkosten.
  - 4.4.2 Beitrag ab CHF 50.-: CHF 19.90 + (Beitragsforderung x 0.2 %), bis max. CHF 200.-.
- 4.5 Die möglichen Folgen der Missachtung einer 3. Aufforderung bzw. 2. Mahnung sind:
  - 4.5.1 bei Verletzung der Abrechnungspflicht: Ordnungsbusse (Art. 99, 99<sup>ter</sup> AHVG).
  - 4.5.2 bei Verletzung der Zahlungspflicht: Betreibung bzw. Exekution und ggf. Strafanzeige (Art. 98, 99 AHVG)

4.6 Macht ein Beitragspflichtiger glaubhaft, dass er sich in finanzieller Bedrängnis befindet, so kann er Zahlungsaufschub beantragen (Bedingungen gemäss Art. 32 AHVV: Verpflichtung zu regelmässigen Abschlagszahlungen, sofortige Leistung der ersten Zahlung, begründete Aussicht für die Entrichtung der weiteren Abschlagszahlungen und der laufenden Beiträge). Der Zahlungsaufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn die schriftlichen Zahlungsbedingungen der AHV nicht eingehalten werden (Art. 32 Abs. 2 und 3 AHVV).

## 5. Veranlagung an Ort und Stelle

5.1 Die AHV ist berechtigt, die Veranlagungsverfügung aufgrund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu erlassen. Die Kosten der Prüfung hat der Säumige zu tragen (Art. 37 Abs. 3 AHVV).

5.2 Praxis: Für den Aufwand werden pauschal CHF 200.- in Rechnung gestellt.

## 6. Missachtung der Mahnung / Strafbestimmungen

6.1 Werden die in Art. 98 und 99 AHVG beschriebenen Straftatbestände erfüllt (strafbar macht sich u.a. wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, die vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogenen Beiträge dem vorgesehenen Zweck entfremdet oder sich einer angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese unmöglich macht), erstattet die AHV Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das Landgericht kann in diesen Fällen eine Freiheits- oder Geldstrafe bzw. eine Busse aussprechen.

6.2 Wer die Mahnung zur Abrechnungs- und Zahlungspflicht missachtet, ohne dass ein Strafverfahren in Betracht kommt, wird von der AHV nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500.- belegt, im Rückfall innert zweier Jahre mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 2'000.- (Art. 99<sup>ter</sup> AHVG).

6.3 Praxis:

- |                                                    |                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Erstmalige Verletzung:                          | CHF 250.-                             |
| b) Wiederholte Verletzung nach 1 oder 2 Jahren:    | letzte Busse x 2;<br>max. CHF 2'000.- |
| c) Wiederholte Verletzung nach 3 Jahren:           | Busse CHF 500.-                       |
| d) Wiederholte Verletzung nach 4 Jahren:           | Busse CHF 400.-                       |
| e) Wiederholte Verletzung nach 5 oder mehr Jahren: | Busse CHF 250.-                       |

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

W. Kaufmann  
Direktor